

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 19. Dezember 2013 - Seite 1

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. 2009, S. 383), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. *§ 2 wird wie folgt neu gefasst:*

Das Stadtgebiet umfasst die Gemeindeteile:

Bodendorf
Haldensleben
Hundisburg
Hütten
Lübberitz
Neuglüsüg
Satuelle
Süplingen
Uthmöden
Wedringen

2. *§ 10 wird wie folgt geändert:*

In Abs. 1, 2 und 3 werden die Worte „Angestellten“ bzw. „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt. In Abs. 2 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt. In den Abs. 1, 2 und 3 ist das Wort „Eingruppierung“ zu streichen.

3. *§ 16 wird wie folgt geändert:*

Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die früheren selbständigen Gemeinden Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen bilden je eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister.

Die frühere Gemeinde Süplingen mit dem Ortsteil Bodendorf bildet ebenfalls eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannte Regelung hinaus auf der Grundlage von § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Aufgaben übertragen:

- a) zur Entscheidung über die Gestaltung
 - der Pflege des Ortsbildes
 - der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
- b) zur Entscheidung
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 - Vergabe von Zuschüssen aus Förderprogrammen für den ländlichen Raum,
- c) zur Entscheidung und Umsetzung
 - die Pflege der örtlichen Geschichte, des Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - die Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste, Umzüge),
 - die grundsätzliche Beschlussfassung über die Verwendung der bereit gestellten Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister (z.B. Jubiläen, Trauerfeiern).

soweit der zugrunde liegende Sachverhalt die Ortschaft betrifft, die notwendigen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind und die jeweilige Wertgrenze nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nicht überschritten wird.

Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

e) Ortschaft Süplingen 9 Mitglieder

4. *Der § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:*

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsrat Satuelle	Ortschaftsräte Hundisburg, Süplingen, Uthmöden und Wedringen
a) die Ortsbürgermeister	65,00 €	90,00 €
b) die Ortschaftsratsmitglieder	13,00 €	15,00 €

5. *Der § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:*

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22 und in den Aushangkästen der jeweiligen Gemeindeteile.

Die Standorte dieser Aushangkästen sind folgende:

Bodendorf	Süplinger Straße 9 / Parkplatz Bürgerhaus
Hundisburg	Hauptstraße-Ecke Abzweig Dönstedter Str., Sandkuhle/ Mühlenstr. (Bushaltestelle)
Neuglüsigg	Dorfstr. 107

Satuelle
Süplingen
Uthmöden
Wedringen

Hauptstr. 37
Gartenweg 12-14 / Parkplatz
Lange Str. 46
Kreuzung Magdeburger Str./ Dorfstr.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Ausnahme der §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 3 zum 01.01.2014 in Kraft. Die §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 3 a) außer Süplingen und 18 Abs. 3 b) treten zu Beginn der Kommunalwahlperiode am 01.07.2014 in Kraft.

Der § 18 Abs. 3 a) bezüglich Süplingen tritt am 08.07.2015 in Kraft.

Haldensleben, den 28.11.13



Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 18.12.2013



Eichler
Bürgermeister